

158. In § 262 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „In den Rahmenkollektiwertträgen“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
159. § 264 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „am sozialistischen Eigentum“ gestrichen.
 - In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
160. § 265 erhält folgende Fassung:
- „§265
- Die materielle Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden des Schadens und des Verursachers, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach dem Eintritt des Schadens, gegenüber dem Arbeitnehmer schriftlich geltend gemacht wird. Wird die Eigentumsschädigung als Straftat verfolgt, kann die materielle Verantwortlichkeit noch innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis der abschließenden Entscheidung des zuständigen Organs geltend gemacht werden.“
161. Als § 265 a wird eingefügt:
- „§ 265 a
- Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers gemäß den Bestimmungen der §§ 260 bis 265 unterliegen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. Die Frist beginnt am 1. Tag des Monats, der dem Tag folgt, an dem der Arbeitgeber die materielle Verantwortlichkeit gemäß § 265 geltend gemacht hat.“
162. § 266 wird aufgehoben.
163. In §267 Abs. 2 werden die Worte „aus grober Mißachtung“ gestrichen, und das Wort „seiner“ wird in das Wort „seine“ geändert. Das Wort „diese“ wird gestrichen.
164. § 268 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 2 erhält der in Klammern gesetzte Satzteil folgende Fassung:
„(z. B. Ablehnung einer beruflichen Rehabilitation oder eines Weiterbildungs- oder Änderungsvertrages)“.
 - Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Leistungen aus anderen als den in Absatz 2 genannten Versicherungsverhältnissen zugunsten des Arbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen haben auf die Höhe des Anspruchs keinen Einfluß.“
165. Als § 269 a wird eingefügt:
- „§ 269 a •
- Der Arbeitgeber hat für Schadenersatzverpflichtungen gemäß §§ 267 bis 269 eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.“
166. § 270 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Verletzt der Arbeitgeber schuldhaft Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis oder bei der Vorbereitung des Arbeitsvertrages und wird dadurch dem Arbeitnehmer Schaden zugefügt, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (2) Anspruch auf Schadenersatz gemäß Abs. 1 besteht in dem Umfang nicht, in dem der Arbeitnehmer nach den Bestimmungen der §§ 260 bis 264 materiell verantwortlich wäre.“
167. Das „15. Kapitel Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten“ mit den §§ 274 bis 290 wird aufgehoben.
168. Die Überschrift des 16. Kapitels erhält folgende Fassung:
„Kontrolle des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch staatliche Organe“.
169. §§ 291 bis 293 werden aufgehoben.
170. § 294 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Kontrolle, Anleitung und Überwachung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes wird durch staatliche Organe ausgeübt.“
 - Abs. 2 wird aufgehoben.

171. § 295 erhält folgende Fassung:

„§295

Arbeitgeber, die schuldhaft Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verletzen, werden entsprechend den Rechtsvorschriften ordnungsstrafrechtlich oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.“

172. Das „17. Kapitel Entscheidung von Arbeitsstreitfällen und von Streitfällen auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten“ mit den §§ 296 bis 305 wird aufgehoben.

173. Änderung von Begriffen

— Das Wort „Arbeitsrechtsverhältnis“ wird durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

— Das Wort „Werkstätiger“ wird durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

— Das Wort „Betrieb“ wird, soweit es im Sinne einer Partei des Arbeitsvertrages verwendet wird, durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.

— Das Wort „Betriebsleiter“ wird durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.

— Das Wort „Konfliktkommission“ wird durch die Worte „Schiedsstelle für Arbeitsrecht“ ersetzt.

— Das Wort „Rahmenkollektivvertrag“ wird durch das Wort „Tarifvertrag“ ersetzt.

— Die Worte „Aus- und Weiterbildung“ werden durch die Worte „berufliche Weiterbildung“ ersetzt.

— Das Wort „Qualifizierungsvertrag“ wird durch das Wort „Weiterbildungsvertrag“ ersetzt.

— Das Wort „alleinstehend“ wird durch das Wort „alleinerziehend“ ersetzt.

Gesetz

zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (Schwerbehindertengesetz — SchwbG)

vom 21. Juni 1990

Erster Abschnitt

Geschützter Personenkreis

§ 1

Schwerbehinderte

(1) Schwerbehinderte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, sofern sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 7 Abs. 1 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

(2) Schwer- und Schwerstbeschädigte gelten als Schwerbehinderte im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Als Beschädigte gelten Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30.

§ 2

Gleichgestellte

(1) Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen im übrigen die Voraussetzungen des § 1 vorliegen, sollen auf Grund einer Feststellung nach § 4 auf ihren Antrag vom Arbeitsamt Schwerbehinderten gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 7 Abs. 1 nicht erlangen oder nicht behalten können. Die Gleichstellung wird mit dem Tag des Eingangs des Antrages wirksam. Sie kann befristet werden.

(2) Auf Gleichgestellte ist dieses Gesetz mit Ausnahme des § 47 und des Elften Abschnitts anzuwenden.